Hauptzollamt Düsseldorf

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Düsseldorf, Postfach 102764, 40018 Düsseldorf

DIENSTGEBÄUDE Am Stufstock 1-7, 40231 Düsseldorf

BEARBEITET VON Herrn Hedfeld
TEL +49 (0) 211 2101-109 (oder 2101-0)
FAX +49 (0) 211 2101-222
E-MAIL poststelle.hza-duesseldorf@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-duesseldorf@zoll.de-mail.de

proefa GmbH
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

DATUM 3. Juli 2020

BETREFF **Erlaubnis als Versorger (§ 4 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 2 Nummer 1 StromStG)**

BEZUG Ihre Erlaubnis zur Leistung von Strom vom 24.06.2010 (V 4201 B – 3125 – B 2207);
Geändert mit Schreiben vom 18.10.2010 (V 4201 B – 3125 – B 2204)
Ihre Dokumentation der Aufzeichnungspflichten vom 25.03.2019

ANLAGEN

GZ **V 4201 B - 3125 - B 2204** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich Ihre o.g. Erlaubnis zum Leisten von Strom vom 24.06.2010 (V 4201 B – 3125 – B 2207) und ersetze sie durch folgende:

I. Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen nach § 4 Absatz 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die Erlaubnis,

als Versorger Strom zu leisten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

II. Erlaubnisschein

Als Nachweis über die erteilte Erlaubnis wurde Ihnen bereits ein Erlaubnisschein (STVERS-2600-10858 vom 18.10.2010) ausgestellt. Dieser behält weiterhin seine Gültigkeit

Sie haben mir den Erlaubnisschein und ggf. ausgestellte Mehrausfertigungen unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Leistung von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Der Verlust des Erlaubnisscheins ist mir unverzüglich anzuzeigen.

III. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass von Ihnen geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass Sie den Strom dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnehmen.

Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Absatz 1 StromStG erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer entstanden ist.

Steuerschuldner sind Sie als Versorger.

IV. Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

Für Strom, für den die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1400 einzureichen.

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres bei mir eingegangen sein muss. Geben Sie die Erklärung nicht rechtzeitig ab, haben Sie die Stromsteuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Bei

jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Wenn Sie die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abrechnen oder ermitteln (rollierendes Verfahren), die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Wenn Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, melden Sie für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Versteuerung an. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, berichtigen Sie als Steuerschuldner die angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer. Die Berichtigung nehmen Sie für den Veranlagungszeitraum vor, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Ein Ablesezeitraum endet erst mit einer tatsächlichen Ablesung durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, den Kunden oder Sie selbst und der Abrechnung oder Ermittlung dieses abgelesenen Wertes. Ein Ablesezeitraum endet auch mit der Berichtigung eines tatsächlich abgelesenen Wertes, wenn damit nicht allein die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge berichtigt wird (z. B. bei Messfehlern oder defekten Zählern), und der Abrechnung oder Ermittlung dieses berichtigten Wertes.

Werden Letztverbraucher zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember des Kalenderjahres oder zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgelesen, die Abrechnung erfolgt jedoch für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. des Veranlagungszeitraums (Stichtagsabrechnung), kann die Anmeldung und Berichtigung der (voraussichtlich) entnommenen Mengen ebenfalls im rollierenden Verfahren erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung (AO)). Wird die Stromsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).

V. Pflichten des Erlaubnisinhabers

Die Erteilung einer Erlaubnis bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisinhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils

gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.

Belegheft

Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind diese Erlaubnis sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie grundsätzlich Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1418 zu führen. Ich lasse aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben und der vorgelegten Unterlagen anstelle der Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1418 widerruflich Ihre betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form zu. Dabei sind die Vorgaben und die Inhalte des Vordrucks 1418 zu beachten. Auf das dazugehörige Merkblatt 1418a weise ich hin. Bitte beachten Sie, dass bei abweichendem Geschäftsjahr, die dort getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Meldepflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV

Als Versorger haben Sie für jedes Kalenderjahr bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** die Strommengen anzumelden,

- die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG entnommen worden sind und
- die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstabe a StromStG entnommen worden sind, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG fällt der Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wurde, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommen haben.
Unter § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG fällt steuerfrei aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommener Strom und an Letztverbraucher geleisteter Strom, der steuerfrei nach § 9 Absatz

1 Nummer 1 StromStG aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen worden ist.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG fällt steuerfrei zur Stromerzeugung entnommener Strom und auf Erlaubnisschein an Letztverbraucher geleisteter Strom, die den Strom steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG zur Stromerzeugung entnommen haben.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG fällt steuerfrei als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage zum Selbstverbrauch entnommener Strom.

Soweit Sie eine Jahressteueranmeldung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1400 abgeben, kommen Sie Ihrer Meldepflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV mit dem Ausfüllen der dortigen Felder nach. Soweit Sie eine monatliche oder keine Steueranmeldung abgeben, jedoch steuerfreie Strommengen nach den vorgenannten Vorschriften anzumelden haben, verwenden Sie bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1429. Bitte beachten Sie dabei auch die Hinweise zum jeweiligen Vordruck.

Pflicht nach § 4 Absatz 7 StromStG zur Ausweisung der Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auf der Rechnung

Als Versorger haben Sie die Pflicht, in Ihren Rechnungen an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr, für den geleisteten Strom bestehende oder gewährte Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

Anzeigen von Änderungen

Änderungen der angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Steueraufsicht

Als Erlaubnisinhaber unterliegen Sie der Steueraufsicht (§§ 209 ff. AO).

VII. Sonstiges

Die geltenden Rechtsvorschriften sowie die aktuellen Vordrucke und weitere Informationen zu Ihren Pflichten finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim

HZA Düsseldorf, Am Stufstock 1-7, 40231 Düsseldorf,

E-Mail: poststelle.hza-duesseldorf@zoll.bund.de,

De-Mail: poststelle.hza-duesseldorf@zoll.de-mail.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hedfeld